

Richtlinie des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH (GWBF) hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Richtlinie des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur „Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz“ beschlossen.

Präambel

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sind Klimaschutz und Energieeffizienz von großer Bedeutung. Um den Klimaschutzgedanken bei kleinen und mittelständisch geprägten Unternehmen noch stärker zu verankern und die Unternehmen bei der konzeptionellen Vorbereitung und Umsetzung von betrieblichen Strategien der Marktabsicherung und der weiteren Marktdurchdringung im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz zu unterstützen, wurde diese Richtlinie ins Leben gerufen.

Diese Richtlinie soll als Orientierung dienen, die unternehmerischen und einzelbetrieblichen Ziele stärker an den globalen Zielen des Klimaschutzes und der Energieeffizienz auszurichten. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Eine an den Zielen des Klimaschutzes und der Energieeffizienz ausgerichtete Entwicklung verknüpft die wirtschaftlichen Erfordernisse auf Ebene der Unternehmen mit den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft, um die langfristige Entwicklung so zu gestalten, dass sie allen gerecht wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Unternehmen, die einen Standort im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben und weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen (Vollzeitäquivalente, inkl. Auszubildende).

(2) In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der GWBF sieht sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg in der Verantwortung, im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten auf eine klimapositive Entwicklung im Kreisgebiet hinzuwirken. Daher setzt sich der Landkreis für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz bei den ansässigen Unternehmen ein.

§ 2 Zuwendungszweck

(1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter aus Unternehmen und für überbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen, die zum Schutz des Klimas und der Energieeffizienz beitragen.

(2) Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt pauschal als Prämie in Höhe von 250 €/netto.

(3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung/Prämie besteht nicht. Die Bewilligungsstelle - die Wirtschaftsförderung des Landkreises Lüchow-Dannenberg - entscheidet im Rahmen der durch die GWBF bereitgestellten Mittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

§ 3 **Gegenstand der Förderung**

(1) Förderung individueller und überbetrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von:

- Beschäftigten aus Unternehmen mit Betriebsstätte im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie von
- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern von kleinen Unternehmen mit Betriebsstätte im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit weniger als 50 Beschäftigten. Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen ist die angegebene Zahl der Beschäftigten.

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen sich auf die Vermittlung von beruflicher Fachkompetenz im Bereich Klimaschutz und/oder Energieeffizienz beziehen.

(2) Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen:

- für die eine Förderung aus ESF-, ELER- oder EFRE-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU erfolgt,
- die aufgrund einer öffentlichen oder rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. Einhaltung verbindlicher Ausbildungsstandards).

§ 4 **Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach § 3 sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

(2) Zudem dürfen die Unternehmen nicht mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen (Vollzeitäquivalente, inkl. Auszubildende).

§ 5 **Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach § 3 müssen dem thematischen Weiterbildungsschwerpunkt „Klimaschutz und Energieeffizienz“ inhaltlich entsprechen und von einem fachlich qualifizierten Betrieb oder einer Bildungseinrichtung durchgeführt werden.

(2) Die Maßnahmen müssen mit einem Zertifikat oder einer Teilnahmebescheinigung abschließen, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die geplante Maßnahme absolviert hat.

§ 6

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer pauschalen Prämie gewährt.

(2) Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt pauschal, in Form einer Prämie von 250 € pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

Die Förderung für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen beträgt maximal 1.000 € pro Unternehmen/Betriebsstätte und Kalenderjahr.

§ 7

Anweisungen zum Verfahren

(1) Allgemeines

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers abzugeben, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden.

(2) Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsförderung des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

(3) Antragsstellung

Die Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite bereit (www.wirtschaft-dan.de). Sofern mehrere Beschäftigte aus ein und demselben Unternehmen qualifiziert werden, sind für diese die Fördermittel jeweils einzeln zu beantragen und abzurechnen.

Die Weiterbildungsmaßnahmen Klimaschutz und Energieeffizienz können fortlaufend von den Unternehmen beantragt werden. Im Antrag hat das Unternehmen Auskunft darüber zu geben, ob es sich um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) handelt.

(4) Schritte der Antragsstellung

Schritt 1: Das Unternehmen reicht vor Durchführung der Maßnahme einen formlosen Antrag auf pauschale „Weiterbildungsförderung Klimaschutz“ bei der Bewilligungsstelle/Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg ein, mit Informationen zur geplanten Weiterbildungsmaßnahme (Veranstalter, kurze inhaltliche Beschreibung, weiterführende Informationen wie Broschüre, Internet- Link etc.). Umfang: maximal eine Seite.

Schritt 2: Die Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg prüft den Antrag und erteilt eine schriftliche Absichtserklärung zur pauschalen Förderung (grünes Licht, aber noch keine Auszahlung der Mittel).

Schritt 3: Nach Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und Begleichung der Rechnung durch das Unternehmen übergibt das Unternehmen einen Teilnahmenachweis/Zertifikat und sofern vorhanden, eine Kopie der Rechnung sowie einen Kontoauszug, aus dem das Begleichen der Rechnung für die „Weiterbildungsmaßnahme Klimaschutz“ hervorgeht, an die Wirtschaftsförderung.

Schritt 4: Die Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg prüft und veranlasst die GWBF zur Überweisung des pauschalen Förderbetrags in Höhe von 250 € (echter Zuschuss ohne Umsatzsteuer) auf das angegebene Konto des Unternehmens.

(5) Auszahlung

Die Zuwendungen dürfen erst ausgezahlt werden, nachdem die als die zuwendungsfähig anerkannte Maßnahme abgeschlossen wurde, die Teilnahme nachgewiesen wurde und von der Bewilligungsstelle, der Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg, geprüft wurden.

(6) Die Förderung kann formlos beantragt werden - vor Beginn der Maßnahme - bei der

Wirtschaftsförderung Lüchow-Dannenberg
Salzwedeler Str. 13
29439 Lüchow (Wendland)

oder per Mail an info@wirtschaft-dan.de.

§ 8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7.6.2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3)

§ 9

Laufzeit der Richtlinie

(1) Die Laufzeit der hier aufgelegten Richtlinie ist befristet bis zum 31.12.2025.

(2) Eine Verlängerung des Förderprogramms ist grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es entsprechender Gremienbeschlüsse der GWBF.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf Empfehlung des GWBF-Aufsichtsrates und nach Beschluss der GWBF-Gesellschafterversammlung am 01.07.2023 in Kraft.

Lüchow (Wendland), 15.06.2023

gez. Dagmar Schulz
Landrätin